

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 9/2004

Sitzung vom 30. März 2004

476. Anfrage (Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit Golfplätzen)

Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, hat am 12. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Presse war zu entnehmen und Rückfragen haben bestätigt, dass eine Initiantengruppe, welche in Mönchaltorf einen Golfplatz realisieren möchte, von der Baudirektion mit der Verweigerung eines Antrags auf Festlegung eines Erholungsgebiets beglückt worden ist. (Mit dem lebenswürdigen Schlusssatz: «Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.») Die genannte Gruppe soll bereits gegen eine halbe Million Franken in das Projekt investiert und durch immer weitere Anpassungen, an von verschiedener Seite vorgebrachte Bedenken, zahlreiche und kostspielige Änderungen vorgenommen haben. Auch andernorts sind Golfplatzprojekte in jüngster Zeit gescheitert. (Der Anfrager ist kein Golfer, gedenkt angesichts der Kleinheit der Löcher auch nicht, es zu werden.)

Dies gibt Anlass zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Was hält der Regierungsrat vom Golfsport?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass eine immer grössere Zahl von Menschen am Golfspiel Freude findet, mangels Spielgelegenheit aber auf teilweise weit abliegende Plätze ausserhalb unseres Kantons ausweichen muss und damit unnötigen Strassenverkehr auslöst?
3. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, dass der Golfsport wegen der Knappheit der Plätze in der Schweiz immer exklusiver wird, während er in anderen Ländern – etwa in England – längst zum Volkssport mutiert hat?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Golfsport auch ein Wirtschaftsfaktor ist und dass ausländische Unternehmen, die hierzulande eine Niederlassung suchen, die Gelegenheiten zum Golfsport bei der Standortwahl nicht selten mit berücksichtigen?
5. Wie begründet der Regierungsrat das Schutzbedürfnis von Landwirtschaftsflächen in einer Zeit, da die zunehmende Öffnung der Märkte eine zwangsläufige Abnahme der Inland-Agrarproduktion bewirkt und in Zukunft erst recht bewirken wird?
6. Erblickt der Regierungsrat nicht einen Widerspruch darin, dass einerseits unter hohen Kosten auf so genannt ökologischen Ausgleichsflächen die bäuerliche Nutzung eingeschränkt wird, während Golfplatzprojekte, deren Träger für alle Kosten selber aufkommen, verhindert werden?

7. Hat der Regierungsrat Kenntnis von jenen Golfanlagen im In- und Ausland, welche Naturlandschaften geschickt und ökologisch sinnvoll mit den Golf-Spielflächen kombinieren?
8. Hält es der Regierungsrat angesichts der Haltung der Baudirektion überhaupt noch für denkbar, dass im Kanton Zürich weitere Golfplätze erstellt werden können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Golf ist eine Freizeitbeschäftigung für eine wachsende Gruppe von Erholung Suchenden und Sport Treibenden. Die Möglichkeit, im Wirtschaftsraum Zürich Golf sport betreiben zu können, fördert dessen Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort, was aus volkswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich erwünscht ist. Golfanlagen benötigen jedoch wie kaum andere Freizeitnutzungen sehr grosse Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Der Kanton hat den Auftrag, die Standortverträglichkeit neuer Golfanlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Planungsverbänden anhand von Richtplanvorgaben, Inventaren und Bodenkartierungen zu prüfen. Gestützt darauf ist eine Gesamtwürdigung der langfristigen Entwicklungsziele für die betreffende Landschaftskammer vorzunehmen, d. h., es sind im Einzelfall die Vor- und Nachteile einer Umnutzung von Landwirtschaftsland in ein Golfplatzareal gegeneinander abzuwägen. Im Zentrum steht immer die Prüfung einer Golfnutzung am vorgeschlagenen Standort; auf die Anzahl oder Dichte von Golfanlagen nimmt der Kanton Zürich keinen Einfluss, sondern überlässt diese den Marktkräften. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind Golfanlagen als Teil des Freizeit- und Erholungsangebotes im Grossraum Zürich zu würdigen, das als Ganzes ein wichtiges Kriterium bei der Standortwahl von Unternehmen darstellt. Dabei ist zu beachten, dass die intakten siedlungsnahen Kulturlandschaften und Schutzgebiete, die der gesamten Bevölkerung für unterschiedlichste Erholungsmöglichkeiten und Naturerlebnisse zur Verfügung stehen, den Wirtschafts- und Lebensraum Zürich im internationalen Vergleich besonders auszeichnen.

In der Schweiz hat in den Zeiträumen von 1982 bis 1992 und von 1992 bis 2002 je eine Verdoppelung der Anzahl Golfspieler wie auch der Golfclubs stattgefunden. Im Jahr 2002 waren rund 43 000 Spieler und 80 Golfclubs der Association Suisse de Golf (ASG) angeschlossen. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl nicht in Clubs organisierter Spieler. Im Kanton Zürich bestanden vor 1990 sechs Golfanlagen. Seit 1990 wurden

im engeren Wirtschaftsraum Zürich weitere neun Anlagen bewilligt und in Betrieb genommen. Sechs davon liegen auf Kantonsgebiet; bei den drei weiteren handelt es sich um die Anlagen in Nuolen und Ybrig SZ sowie den Golfplatz «Rheinblick» im grenznahen Jestetten (D). Der Regierungsrat verschliesst sich der beschriebenen Entwicklung nicht. Er betrachtet es auch als sinnvoll, dass Golfanlagen möglichst nahe an Ballungsräumen liegen, um damit unnötigen Reiseverkehr zu verhindern. Das Golfspielen von Zürcherinnen und Zürchern auf weit entfernten Plätzen ausserhalb des Kantons ist jedoch nicht ausschliesslich auf fehlende Plätze in der Region zurückzuführen. Vielmehr wird der Golfsport oftmals im Wochenendurlaub oder während der Ferien in touristisch attraktiven Regionen abseits der Zentren praktiziert. Unmittelbar beim Wohn- oder Arbeitsort besteht zudem eine erhebliche Nachfrage nach Übungsmöglichkeiten auf Abschlags-Übungsplätzen (so genannte driving ranges), wie sie auch unabhängig von 9- oder 18-Loch-Golfanlagen angeboten werden. Trainiert wird teilweise sogar indoor; entsprechende Anlagen bestehen in der Stadt Zürich und in Birmensdorf.

Die zunehmende Anzahl an Gesuchen für neue Golfanlagen lässt auf eine Knappheit an Plätzen im Grossraum Zürich schliessen. Der Golfsport wird in der Schweiz jedoch keineswegs immer exklusiver – im Gegenteil. Vor allem die Anzahl Public-Anlagen für Golf Spielende aus allen Altersklassen und sozialen Schichten nimmt zu. In Ergänzung zu traditionellen Club-Anlagen können derartige Golfplätze auf Grund der günstigeren Zutrittsgebühren von einem breiteren Publikum genutzt werden. Die Exklusivität des Golfsports ergab sich früher daraus, dass die Golf Spielenden zugleich die Vorfinanzierung der Investition einer neuen Anlage sichern mussten. Heute treten in der Regel Betreibergesellschaften als Investoren auf, und die Anlagen finanzieren sich durch Jahresbeiträge oder so genannte Greenfee-Karten (Tageskarten) der Golf Spielenden.

Die Extensivierung einzelner Flächen, die mit dem starken Strukturwandel in der Landwirtschaft einhergeht, stellt derzeit und auf absehbare Zukunft eine der allgemeinen Rahmenbedingungen dar. Der Umstand, dass eine bestimmte Fläche nicht für intensive Agrarproduktion genutzt wird, kann jedoch bei der Beurteilung eines Golfplatz-Projekts an einem bestimmten Ort für sich allein nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr haben Kanton und Gemeinden mit ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung zu tragen. Neben richtplanerischen Vorgaben und anderen Grundlagen ist als gewichtiger Faktor bei der Beurteilung der Sachplan Frucht-

folgeflächen des Bundes zu beachten, mit dem gute, für Ackerbau geeignete Flächen u. a. für die Krisenvorsorge geschützt werden. An diesem Grundsatz hält der Bund mit der zurzeit laufenden Revision des Sachplans fest. Den Kantonen obliegt die Aufgabe, das ihnen zugewiesene Flächenkontingent mit geeigneten raumplanerischen Mitteln zu sichern. Ein strikter Vollzug dieses Sachplans, wie er in den meisten Kantonen vorherrscht, würde bedeuten, dass bezeichnete Fruchtfolgeflächen grundsätzlich nicht in Golfanlagen umgenutzt werden können. Der Kanton Zürich ist weniger streng und lehnt eine Golfnutzung nur auf Fruchtfolgeflächen mit den besten Bodenqualitäten ab. Auf diesen Flächen ist auch bei liberalisierten Märkten die landwirtschaftliche Produktion attraktiv und langfristig förderungswürdig, während auf weniger fruchtbaren Böden mit weniger Ertrag eine wettbewerbsfähige Produktion kaum mehr möglich sein wird und deshalb extensivere Bewirtschaftungsformen – oder auch die Einrichtung von Golfplätzen – zur Diskussion stehen. Entgegen der in der Anfrage geäußerten Befürchtung wird die bäuerliche Nutzung auf ökologischen Ausgleichsflächen nicht «eingestellt», sondern die Nutzung wird mit weniger Arbeits- und Hilfsstoffeinsatz extensiviert. Der Bund und in bescheidenem Ausmass auch der Kanton Zürich fördern eine solche Nutzung vor allem auf jenen Standorten, die dafür geeignet sind. Dies trifft für qualitativ hochwertige Ackerstandorte nicht zu; sie wurden im Rahmen von Meliorationsprojekten arrondiert und sind heute und zukünftig für eine produktionsorientierte Nutzung geeignet. Festzustellen ist, dass im Kanton Zürich aus Gründen des Naturschutzes noch kein Golfprojekt gescheitert ist. Soweit ein Standort aus überkommunaler Sicht unter landschaftlichen, ökologischen, agrarpolitischen und allgemein raumfunktionalen Gesichtspunkten im Prinzip in Frage kommt, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Dialog mit den Investoren Ausführungsprojekte entwickelt, die auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst attraktiv sind. Dabei dienen verschiedene Anlagen aus dem In- und Ausland als Vorbild.

Im Kanton Zürich soll es weiterhin möglich sein, an geeigneten Standorten Golfprojekte zu realisieren. Seit 1997 wurden für fünf neue Anlagen die richtplanerischen Voraussetzungen geschaffen und die erforderlichen Genehmigungen der kommunalen Nutzungsplanung erteilt; drei allein im Jahr 2003. Lediglich zwei Anlagen wurden kürzlich von den zuständigen kantonalen Stellen negativ beurteilt. Die Argumentation des Kantons bezieht sich bei beiden Projekten klar auf den konkreten Standort und richtet sich in keiner Weise grundsätzlich gegen neue Golfanlagen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi